

## **SATZUNG**

Regionalverband der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz – Neubrandenburg e. V.

---

### **§ 1 NAME UND SITZ**

1. Der Verein führt den Namen „Regionalverband der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz – Neubrandenburg e. V.“, im Folgenden Regionalverband genannt.
2. Der Regionalverband hat seinen Sitz in Neubrandenburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg unter der Nummer 130 eingetragen.
3. Der Regionalverband ist Mitglied des Landesverbandes der Gartenfreunde Mecklenburg und Vorpommern e. V.
4. Der Regionalverband ist entsprechend der Beschlüsse der Delegiertenversammlungen vom 20.03.2010 Rechtsnachfolger des Regionalverbandes der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz – Neubrandenburg e. V. und des Kreisverbandes der Gartenfreunde Mecklenburg-Strelitz e. V., sowie der Kreisverbände des VKSK der DDR-Fachrichtung Kleingärten, Neustrelitz und Neubrandenburg.

### **§ 2 ZWECK UND AUFGABEN**

1. Der Regionalverband ist ein Verein zur Förderung der Kleingärtnerei im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.
2. Der Regionalverband ist im Innenverhältnis parteipolitisch und konfessionell neutral und nach außen hin unabhängig.
3. In enger Zusammenarbeit mit den Kommunen, Behörden und Organisationen fördert der Regionalverband im Hinblick auf die soziale und politische Bedeutung die Entwicklung und Erhaltung der Kleingärtnerei im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.

Dazu wird sich der Regionalverband vorwiegend mit nachstehenden Aufgaben befassen:

- a) Erhaltung bestehender Kleingärten sowie die Festsetzung der Kleingärten als Dauerkleingärten in den Flächennutzungs- und Bebauungsplänen der Kommunen
  - b) Abschluss von Generalpachtverträgen mit den Kommunen, Kirchenverwaltungen und privaten Eigentümern des Kleingartenlandes als Dauerpachtverträge; Wahrnehmung der Verantwortung als Generalpächter
  - c) Realisierung der Aufgaben, die dem Regionalverband durch das Bundeskleingartengesetz zugewiesen sind
  - d) Fürsorge durch Abschluss von Versicherungs- und anderen Gruppenverträgen
  - e) Verbreitung wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse, sowie Erfahrungen auf dem Gebiet der Förderung des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes
  - f) Unterrichtung über aktuelle Kleingartenfragen durch regelmäßige Informationsveranstaltungen mit den Vorsitzenden, den Vorstandsmitgliedern und den Prüfgruppen der Kleingartenvereine; Koordinierung der Zusammenarbeit mit den Medien
  - g) Unterstützung der Mitglieder, insbesondere bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und Beratung in Rechtsfragen
  - h) Förderung des deutschen Kleingärtnermuseums in Leipzig und anderer dem Kleingartenwesen nahestehender gemeinnütziger Vereine und Einrichtungen
4. Der Regionalverband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 und der Abgabenordnung vom 16.03.1976, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“, in der jeweils gültigen Fassung. Der Regionalverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Regionalverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Kleingartenvereine dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Regionalverbandes erhalten.

## SATZUNG

Regionalverband der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz – Neubrandenburg e. V.

---

### § 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Regionalverbandes kann jeder Kleingartenverein oder andere gemeinnützige Verein, welcher die Kleingärtnerei unterstützt, entsprechend § 2 Ziffer 1 unter der Voraussetzung der Steuerbegünstigung nach den §§ 51 ff. AO, werden.
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und einen Kleingarten auf Pachtland des Regionalverbandes bewirtschaftet (Einzelpächter) oder solche Personen, welche die Kleingärtnerei unterstützen.
3. Für die Mitgliedschaft ist ein jährlicher Beitrag zu leisten, dessen Höhe durch Beschluss der Delegiertenversammlung festgelegt wird.
4. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Antragstellung. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Regionalverbandes, gegen dessen Entscheidung kann der erweiterte Vorstand angerufen werden.
5. Die dem Regionalverband angeschlossenen Mitgliedsvereine sind verpflichtet und haben Sorge dafür zu tragen, dass der Verein seine Geschäfte entsprechend § 2 dieser Satzung anpasst.
6. Die Mitgliedschaft im Regionalverband endet durch:
  - a) Austritt zum Schluss des Geschäftsjahres, der bis zum 30. Juni gegenüber dem Vorstand schriftlich und empfangsbedürftig zu erklären ist. Mitgliedern des Vorstandes ist durch Einladung Gelegenheit zu geben, in der über den Austritt beschlussfassenden Versammlung des Vereins Stellung zu nehmen.
  - b) Ausschluss, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung gegen die Satzung verstößt, die Beiträge nicht zum festgelegten Termin entrichtet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, gegen dessen Entscheidung kann der erweiterte Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet ab Zustellung, angerufen werden. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der gerichtlichen Nachprüfung zu. Vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts ist ein Schlichtungsversuch entsprechend der Schlichtungs- und Schiedsverfahrensordnung des Landesverbandes der Gartenfreunde Mecklenburg und Vorpommern e. V. durchzuführen.
  - c) Verlust der Rechtsfähigkeit bzw. Verlust der Steuerbegünstigung des Mitgliedsvereins gemäß §§ 51 ff. AO.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Vermögensanteile des Regionalverbandes.

7. Mitglieder des Vorstandes des Regionalverbandes und dessen Beauftragte haben das Recht, an Versammlungen der Mitgliedsvereine teilzunehmen und sich zu Fragen und Angelegenheiten, welche die Ziele und Aufgaben des Vereins oder des Regionalverbandes berühren, zu äußern.
8. Zur Information des Vorstandes und zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung ist durch die Kleingartenvereine jährlich bis zum 30. September eine statistische Meldung entsprechend dem herausgegebenen Muster an die Geschäftsstelle des Regionalverbandes abzugeben.
9. Die Mitgliedsvereine haben die Verpflichtung, geänderte Dokumente oder aktuelle Bescheide, wie z. B. Satzung, Freistellungsbescheid oder Registereintragungen als Kopie in der Geschäftsstelle des Regionalverbandes zu hinterlegen.

### § 4 ORGANE

Organe des Regionalverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der Vorstand
- d) die Prüfgruppe

## SATZUNG

Regionalverband der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz – Neubrandenburg e. V.

---

### § 5 DELEGIERTENVERSAMMLUNG

1. Die Delegiertenversammlung des Regionalverbandes ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und das höchste Organ des Regionalverbandes. Durchführung und Leitung der Versammlung regelt die Geschäftsordnung, welche durch die Delegiertenversammlung beschlossen wird.
2. Sie ist in der Regel innerhalb von drei Kalenderjahren einmal durchzuführen und vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen, einschließlich der Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen. Die Anzahl der Einladungen sind entsprechend dem Delegiertenschlüssel an die Vorsitzenden der Mitgliedsvereine zu senden.
3. Die Mitgliedsvereine entsenden entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder Delegierte zur Delegiertenversammlung. Je angefangene 50 Mitglieder kann ein Delegierter entsandt werden. Einzelpächter werden durch den Vorstand vertreten.
4. Die Delegiertenversammlung des Regionalverbandes setzt sich zusammen aus:
  - a) den Delegierten der Mitgliedsvereine gemäß § 3 Ziffer 1 in Verbindung mit § 5 Ziffer 3
  - b) den Mitgliedern des Vorstandes des Regionalverbandes
  - c) den Mitgliedern der Prüfgruppe
  - d) den Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme
5. Die Delegiertenversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Regionalverbandes, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören:

  - a) die Wahl des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren, entsprechend einer durch die Delegiertenversammlung beschlossenen Wahlordnung. Die Wiederwahl ist möglich.
  - b) die Wahl der Prüfgruppe für die Dauer von drei Jahren, entsprechend einer durch die Delegiertenversammlung beschlossenen Wahlordnung. Die Wiederwahl ist möglich.
  - c) Entgegennahme und Bestätigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Prüfgruppe, die schriftlich mit der Einladung bekannt gegeben werden
  - d) Entgegennahme und Bestätigung einer Zusammenfassung der Finanzberichte des Vorstandes der vorangegangenen drei Geschäftsjahre, die schriftlich mit der Einladung bekannt gegeben wird und die Entlastung des Vorstandes für das vorangegangene Jahr
  - e) Beschlussfassung über die Satzung oder deren Änderungen
  - f) Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und Umlagen. Bei der Festsetzung von Umlagen dürfen diese das fünffache des Jahresmitgliedsbeitrages nicht überschreiten. Abweichungen hiervon sind zulässig, wenn eine Existenzbedrohung des Regionalverbandes besteht.
  - g) Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Vorstandes und für die Mitglieder der Prüfgruppe
  - h) Bestätigung und Änderung der Geschäftsordnung und der Wahlordnung
6. Eine Delegiertenversammlung des Regionalverbandes ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens  $\frac{1}{3}$  aller Delegierten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Frist von zwei Monaten eine zweite Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
8. Zur Satzungsänderung und zur Änderung des Verbandszweckes ist eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
9. Alle Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Delegiertenkarte.
10. Die Versammlung wird auf Tonträger aufgezeichnet. Es sind Beschluss- und Ablaufprotokolle anzufertigen. Diese sind vom Vorsitzenden des Regionalverbandes, dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und innerhalb von sechs Wochen entsprechend der anwesenden Delegierten an die Vorsitzenden der Mitgliedsvereine zu senden. Erfolgen bis vier Wochen nach

## SATZUNG

### Regionalverband der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz – Neubrandenburg e. V.

---

Postausgang keine mehrheitlichen Einsprüche gegen die Protokolle, gelten diese als bestätigt. Eine Protokollniederschrift ist in der Geschäftsstelle des Regionalverbandes für mindestens 10 Jahre zu hinterlegen.

11. Anträge an die Delegiertenversammlung des Regionalverbandes:
  - a) sind mit schriftlicher Begründung spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung an den Vorstand einzureichen.
  - b) später eingegangene Anträge oder solche, die sich während der Versammlung aus der Diskussion ergeben, können nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Delegierten zugelassen werden.
12. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann einberufen werden:
  - a) durch den Vorstand, wenn das Interesse des Regionalverbandes dieses erfordert.
  - b) auf schriftlichen Antrag von 30 % der Mitglieder. Der Antrag ist zu begründen. Die Einberufung hat innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung zu erfolgen.

### § 6 DER ERWEITERTE VORSTAND

1. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
  - a) die Vorsitzenden der Mitgliedsvereine. Ist ein Vorsitzender verhindert, kann er sich durch ein Vorstandsmitglied seines Kleingartenvereins vertreten lassen.
  - b) die Mitglieder des VorstandesWerden Vorsitzende von Mitgliedsvereinen in den Vorstand oder in die Prüfgruppe gewählt, so vertritt ein anderes Vorstandsmitglied den Kleingartenverein.
2. An der Versammlung des erweiterten Vorstandes nehmen zusätzlich teil:
  - a) die Mitglieder der Prüfgruppe mit beratender Stimme
  - b) und geladene Gäste
3. Der erweiterte Vorstand tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich, mit einer Frist von mindestens vier Wochen durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussentwürfe. Die Durchführung der Versammlung regelt die Geschäftsordnung, die durch den erweiterten Vorstand zu beschließen ist.
4. Der erweiterte Vorstand entscheidet über alle Grundsatzfragen des Regionalverbandes, soweit sie nicht von der Delegiertenversammlung oder vom Vorstand zu entscheiden sind.
5. Der erweiterte Vorstand kann Mitglieder des Vorstandes bei Aussetzung der Aufwandsentschädigung von ihrer Funktion beurlauben.
6. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Die Stimmabgabe erfolgt durch Erheben der Hand.
7. Den Versammlungsleiter bestimmt der Vorstand.
8. Aufgaben des erweiterten Vorstandes:
  - a) Bestätigung des Jahrestätigkeitsberichtes des Vorstandes und Erteilung von Aufträgen an den Vorstand
  - b) Bestätigung des Haushaltsplanes und der Jahresabschlussrechnung des Regionalverbandes sowie die Entlastung des Vorstandes in den Jahren, in denen keine Delegiertenversammlung durchgeführt wird. Die Entlastung gilt für das vorangegangene Geschäftsjahr.
  - c) Entgegennahme des Berichtes der Prüfgruppe und Bestätigung von Maßnahmen, die sich aus der Berichterstattung ergeben
  - d) Bestätigung und Änderung der Finanzordnung und der Prüfungsordnung
  - e) Bestätigung und Änderung der Rahmengartenordnung und Bauordnung
  - f) Bestätigung und Änderung der Auszeichnungsordnung
  - g) Behandlung von Einsprüchen und Widersprüchen zur Nichtaufnahme von Vereinen und zum Ausschluss von Mitgliedern entsprechend § 3 Ziffer 1 und 2
  - h) Festlegung der Anzahl der hauptamtlich Beschäftigten der Geschäftsstelle

## SATZUNG

### Regionalverband der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz – Neubrandenburg e. V.

---

9. Der erweiterte Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
10. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden auf Tonträger aufgezeichnet. Es sind Beschluss- und Ablaufprotokolle anzufertigen. Diese sind vom Vorsitzenden des Regionalverbandes, dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und innerhalb von sechs Wochen den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zu senden. Erfolgen bis vier Wochen nach Postausgang keine mehrheitlichen Einsprüche gegen die Protokolle, gelten diese als bestätigt. Eine Protokollniederschrift ist in der Geschäftsstelle des Regionalverbandes für mindestens 10 Jahre zu hinterlegen.

#### § 7 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, jedoch höchstens sieben Mitgliedern. In der konstituierenden Sitzung werden der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter sowie die anderen Funktionen gewählt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB können sein:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der 1. Stellvertreter
  - c) der 2. Stellvertreter und
  - d) der Finanz- und VermögensverwalterSie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung wird jeweils durch zwei gesetzliche Vertreter gemeinsam ausgeübt, wobei immer der Vorsitzende oder ein Stellvertreter mitwirken muss. Weiteren Mitgliedern des Vorstandes, sowie den Beschäftigten der Geschäftsstelle des Regionalverbandes kann gesonderte Vertretungsvollmacht erteilt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes können folgende Aufgabenbereiche übernehmen:
  - a) Rechts- und Vereinsfragen
  - b) Fachberatung
  - c) Öffentlichkeitsarbeit
  - d) Natur- und Umweltschutz
  - e) Koordinator Mitgliederarbeit und/oder Projektentwicklung
4. Der Vorstand tritt in der Regel monatlich zusammen. Von jeder Sitzung sind ein Tonträger und ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen den Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden der Prüfgruppe bereitzustellen. Einwände zum Protokoll sind bis zur folgenden Sitzung vorzubringen.
5. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.
6. Aufgabenbereiche des Vorstandes:
  - a) Wahl der gesetzlichen Vertreter sowie der anderen Funktionen aus den gewählten Mitgliedern des Vorstandes
  - b) Wahrnehmung der Amtsgeschäfte des Regionalverbandes
  - c) Entgegennahme und Bestätigung von Maßnahmen, die sich aus der Arbeit der Geschäftsstelle ableiten
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder
  - e) den Ausschluss von Mitgliedern
  - f) den Abschluss, Änderung und Kündigung von Zwischenpachtverträgen mit Eigentümern, Kleingartenvereinen sowie Kleingartenpachtverträgen mit Einzelpächtern
  - g) die Organisation und Durchführung der in § 2 Absatz 3 festgeschriebenen Aufgaben des Regionalverbandes
  - h) Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Geschäftsstelle
  - i) Auszeichnungen
  - j) An- und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

## SATZUNG

### Regionalverband der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz – Neubrandenburg e. V.

---

- k) Kontrolle der Erarbeitung des jährlichen Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses
  - l) Darstellung des Regionalverbandes in der Öffentlichkeit
7. Der Regionalverband unterhält eine Geschäftsstelle, die dem Vorsitzenden unterstellt ist.
  8. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Ihnen kann eine Vergütung nach Maßgabe eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Delegiertenversammlung. Weitere Erstattungen von Aufwendungen wie Reisekosten regelt die Finanzordnung. Beschäftigte der Geschäftsstelle des Regionalverbandes außer geringfügig Beschäftigte erhalten keine Aufwandsentschädigung.
  9. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand ständige oder zeitweilige Beiräte berufen, die sich aus Mitgliedern der Kleingartenvereine oder Personen mit spezifischen Fachkenntnissen zusammensetzen. Kommen einzelne Personen zum Einsatz, können sie auf Beschluss des Vorstandes eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.
  10. Der Vorstand haftet gegenüber seinen Mitgliedern und Dritten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine darüberhinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.
  11. Mitglied im Vorstand kann nicht werden, wer in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zum Regionalverband steht. Geringfügig Beschäftigte sind von dieser Regel ausgenommen.
  12. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl durch die Delegiertenversammlung im Amt.
  13. Scheiden einzelne Mitglieder des Vorstandes aus, kann der Vorstand andere Gartenfreunde bis zur nächsten Delegiertenversammlung kooptieren. Kooptierte Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, mit Ausnahme der Übernahme des Vorsitzes. Über die Kooptierung von Vorstandsmitgliedern ist der erweiterte Vorstand zu informieren.

#### § 8 AUSNAHMEN ZU § 5, § 6 und § 7

1. Die Ausnahmen gelten für die Delegiertenversammlungen, die Versammlung des erweiterten Vorstandes und die Vorstandssitzungen des Regionalverbandes, im § 8 folgend Versammlungen genannt.
2. Versammlungen sollen grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten werden. Sollte dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder für den Regionalverband oder seine Delegierte und/oder Mitglieder unzumutbar sein, kann der Vorstand des Regionalverbandes festlegen, dass die Versammlungen auch ohne Anwesenheit der Delegierten und/oder Mitglieder an einem Versammlungsort auf dem Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden soll.  
Ausgenommen davon sind Delegiertenversammlungen mit Beschlüssen zur:
  - a) Erhöhung des Mitgliedsbeitrages,
  - b) Satzungsänderung,
  - c) Auflösung des Regionalverbandes.
3. Der Vorstand kann mit der Einladung festlegen, dass die Versammlungen ganz oder teilweise virtuell stattfinden. Findet eine virtuelle Versammlung statt, wird den Delegierten und/oder Mitgliedern mit der Einladung die Videokonferenzplattform mitgeteilt. Das Passwort, mit dem der Zugang zur Versammlung eröffnet wird, wird spätestens drei Tage vor der Versammlung per E-Mail mitgeteilt, wobei die E-Mail verwendet wird, die der Delegierte und/oder das Mitglied dem Regionalverband bekannt gegeben hat.
4. Der Vorstand kann Beschlüsse auch online, per Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form fassen. Fernmündliche Stimmabgaben sind in Textform zu bestätigen.
5. Der Vorstand kann auch festlegen, dass Beschlüsse auf schriftlichem Wege ohne Durchführung einer Versammlung gefasst werden sollen. Bei der Mitteilung der Beschlussgegenstände hat der Vorstand darauf hinzuweisen, dass eine Stimmabgabe nur bis zu einem vom Vorstand festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Der Vorstand soll mitteilen, auf welche Art die Stimmen dem Regionalverband übermittelt werden können. Die Stimmabgabe kann schriftlich oder in Textform erfolgen. Ein Beschluss der Delegiertenversammlung und des erweiterten Vorstandes ist wirksam gefasst, wenn sich mindestens  $\frac{1}{3}$  der stimmberechtigten Delegierten bzw. Mitglieder an der Abstimmung beteiligt haben und der Beschluss die nach der Satzung bzw. dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Ein

## **SATZUNG**

### **Regionalverband der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz – Neubrandenburg e. V.**

---

Beschluss des Vorstandes ist wirksam gefasst, wenn sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder beteiligt haben und der Beschluss die nach der Satzung bzw. dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Vorstand. Das Ergebnis ist den Delegierten und/oder Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen in geeigneter Form mitzuteilen.

#### **§ 9 PRÜFGRUPPE**

1. Die Prüfgruppe besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
2. Die Mitglieder der Prüfgruppe wählen den Vorsitzenden der Prüfgruppe.
3. Die Prüfgruppe unterliegt keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den erweiterten Vorstand sowie den Vorstand.
4. Der Prüfgruppe obliegt die Rechnungsprüfung und die Prüfung des materiellen Vermögens des Regionalverbandes. Sie übt im Auftrage der Delegiertenversammlung eine Aufsichts- und Kontrollfunktion gegenüber dem erweiterten Vorstand und dem Vorstand zur Einhaltung der Satzung aus. Sie ist gegenüber dem erweiterten Vorstand und dem Vorstand sowie den Beschäftigten der Geschäftsstelle nicht weisungsberechtigt. Ihre Schlussfolgerungen und Vorschläge haben empfehlenden Charakter.
5. Weitere Arbeitsschwerpunkte der Prüfgruppe regelt eine vom erweiterten Vorstand zu beschließender Prüfungsordnung.
6. Der Vorsitzende der Prüfgruppe hat das Recht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
7. Die Prüfgruppe berichtet mindestens einmal jährlich dem erweiterten Vorstand und ist der Delegiertenversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
8. Die Mitglieder der Prüfgruppe üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf kann ihnen eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Delegiertenversammlung. Weitere Erstattungen von Aufwendungen wie Reisekosten regelt die Finanzordnung.
9. Die Prüfgruppe bleibt bis zur Neuwahl durch die Delegiertenversammlung im Amt.
10. Scheiden einzelne Mitglieder der Prüfgruppe aus, kann der Vorstand andere Gartenfreunde bis zur nächsten Delegiertenversammlung kooptieren. Kooptierte Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Übernahme des Vorsizes. Über die Kooptierung von Mitgliedern ist der erweiterte Vorstand zu informieren.
11. Die Prüfgruppe kann in Ausnahmefällen ihre Besprechungen auch entsprechend § 8 der Satzung durchführen.

#### **§ 10 FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Grundlage ist die vom erweiterten Vorstand bestätigte Finanzordnung.
2. Jährlich ist vom Vorstand ein Haushaltsplan aufzustellen und dem erweiterten Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Regionalverband finanziert sich aus:
  - a) Mitgliedsbeiträgen und Umlagen der Mitgliedsvereine
  - b) Pachteinnahmen
  - c) Verwaltungsentgelt als Generalpächter
  - d) Einnahmen aus Veranstaltungen
  - e) Zuwendungen, Spenden und Stiftungen
  - f) Einnahmen aus Werbung
  - g) Einnahmen aus Dienstleistungen
  - h) Beiträge und die Verwaltungsentgelte werden am 1. Februar, die Pacht am 1. April nach Rechnungslegung jährlich für das laufende Kalenderjahr fällig.

## SATZUNG

Regionalverband der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz – Neubrandenburg e. V.

---

4. Die Finanzen sind durch den Finanz- und Vermögensverwalter unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auf der Grundlage des jährlichen Haushaltsplanes und der Finanzordnung zu verwalten.
5. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist dem erweiterten Vorstand der Jahresabschluss zur Beschlussfassung vorzulegen.
6. Der Regionalverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Regionalverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Der Regionalverband haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vermögen.

### § 11 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Regionalverbandes erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung, die als Tagesordnung: „Auflösung des Regionalverbandes der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz – Neubrandenburg e. V.“ festlegt.
2. Für den Beschluss der Auflösung des Regionalverbandes ist mindestens eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller Delegierten des Regionalverbandes erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung des Regionalverbandes oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Regionalverbandes an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung der Kleingärtnerei.
4. Das Restvermögen wird nach Ablauf eines Jahres nach öffentlicher Bekanntmachung an die Berechtigten übergeben.

### § 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Alle Funktionsbezeichnungen erfolgen unabhängig vom Geschlecht des Funktionsträgers.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vorzunehmen.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig sein, bleiben die anderen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung soll eine dem Willen des Regionalverbandes und den gesetzlichen Bestimmungen nach entsprechender Regel wirksam werden.
4. Die Änderung der Satzung vom 12.05.2018 wurde von der Delegiertenversammlung des Regionalverbandes am 05.11.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neubrandenburg, 05.11.2022

  
Carsten Henkel  
Vorsitzender

  
Thomas Schröder  
1. Stellvertreter des Vorsitzenden